

Berufliche und gewerbliche Verwender

Dieses Merkblatt richtet sich an berufliche und gewerbliche Verwender von Chemikalien im EU/EWR.

Werden die Chemikalien zum Eigengebrauch verwendet, beachten Sie bitte auch das EWR-Merkblatt EA08. Privatpersonen finden weitere Informationen auf dem EWR-Merkblatt EA07.

Die wichtigsten Bestimmungen

- Informationen über die wichtigsten Bestimmungen im EU/EWR finden Sie auf dem EWR-Merkblatt EC01.

Pflichten beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

- Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht muss, wer mit Stoffen und Zubereitungen umgeht, deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.
- Beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sind der vom Hersteller angegebene Verwendungszweck und die Entsorgungsart zu berücksichtigen. Insbesondere sind die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt (SDB) angegebenen Hinweise zu beachten. Informationen zum SDB finden Sie auf dem EWR-Merkblatt EC02.
- Der berufliche oder gewerbliche Abnehmer muss das Sicherheitsdatenblatt solange aufbewahren, wie in seinem Betrieb mit dem betreffenden Stoff oder der betreffenden Zubereitung umgegangen wird.
- Bei der Verwendung von Chemikalien gelten ausserdem die üblichen Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz und Brandschutz.

Wer braucht eine Fachbewilligung?

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen (siehe CH-Merkblatt C05)	Schädlingsbekämpfung im Auftrag Dritter	Diese Betriebe müssen dem Amt für Umwelt unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe CH-Merkblatt C03).
	Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln	
	Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern	
	Gewerbliche Verwendung von - Pflanzenschutzmitteln - Holzschutzmitteln* - Kältemitteln	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson auf Anfrage (* Bei Dachstockbehandlungen unaufgeforderte Mitteilung)

Hinweis:

Alle Betriebe, welche mit gefährlichen Chemikalien umgehen, müssen eine **Chemikalien-Ansprechperson** bezeichnen. Betriebe, die gefährliche Chemikalien herstellen, umverpacken, an







Dritte abgeben oder bestimmte Tätigkeiten (siehe obenstehende Tabelle) ausüben, haben dem Amt für Umwelt eine **Chemikalien-Ansprechperson** unaufgefordert mitzuteilen (siehe CH-Merkblatt C03).

Aufbewahrung, Lagerung







- Bei der Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen sind die entsprechenden Hinweise auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt zu berücksichtigen.
- Besonders gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
- Die Chemikalien müssen vorschriftsgemäss verpackt sein.
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind getrennt von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln aufzubewahren und insbesondere vor mechanischen Einwirkungen zu schützen.
- Stoffe und Zubereitungen, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren.

Begriffserläuterungen für gefährliche und besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften gemäss der alten Einstufung (gültig nur noch für Zubereitungen/Gemische bis Juni 2015):

 T+, sehr giftig	 N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt	 E, explosionsgefährlich
 T, giftig	 F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44
 C, ätzend	Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)	

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften gemäss der neuen Einstufung nach CLP/GHS (jetzt schon gültig für die Einstufung von Reinstoffen seit Anfang 2013):

 GHS06; H300, H310, H330 H301, H311, H331	 GHS09 mit H410 in Packungen mit mehr als 1kg Inhalt	 GHS01; H200, H201, H202, H203, H204, H240, H241
 GHS08 mit H340, H350, H360, H370, H372 (CMR-Eigenschaften*)	 GHS02 mit H260, H261, H250, H251, H252	
 GHS05; H314	Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)	

* CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend

Massnahmen zum Schutz der Umwelt

- Stoffe und Zubereitungen dürfen nur soweit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies dem Verwendungszweck entspricht.
- Es sind Massnahmen zu treffen, damit Stoffe und Zubereitungen möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen und Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume möglichst nicht gefährdet werden.

Wohin mit nicht mehr gebrauchten Chemikalien?

Die Abgeber von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Produkte von allen Verwendern zurückzunehmen. Im Kleinverkauf ist dies kostenlos.

Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln sind die Verwender zur Rückgabe der Produktereste an einen rücknahmefähigen Abgeber verpflichtet.

Die Entsorgung aller Chemikalien kann auch über ein berechtigtes Entsorgungsunternehmen erfolgen. Sie richtet sich nach der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen (VeVA).

Spezialvorschriften für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände

In Anhang XVII der Parlaments- und Ratsverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), zuletzt geändert durch Kommissionsverordnung (EG) Nr. 276/2010 vom 31. März 2010 finden sich Verbote und Anwendungseinschränkungen für bestimmte Stoffe und Zubereitungen:

http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp

Ab 1. Juni 2009 ersetzt der Anhang XVII (in der jeweils aktuellen Version) der REACH-Verordnung die EG-Ratsrichtlinie 76/769/EWG (zuletzt angepasst durch Parlamentsverordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 22. Oktober 2008).

Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen von sehr giftigen, giftigen, ätzenden oder explosionsgefährlichen Stoffen und Zubereitungen muss der Bestohlene, der Verlierer oder der Inverkehrbringer unverzüglich die Polizei benachrichtigen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zum EWR-Chemikalienrecht können von der Internetseite des Amtes für Umwelt unter <http://www.au.llv.li/> herunter geladen werden.

Weitergehende Informationen zu Chemikalien und Biozidprodukten sind auf der Internetseite der Europäischen Chemikalienagentur ECHA unter <http://echa.europa.eu/> sowie bei der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/index_en.htm zu finden.